mftmäd: ritt ein

311 Rin-

diwarzen

auf bem

lohnung

Nts. ein n Ohren

er fann

eüctungs:

holen bei

e. bed.

rma gef.

Eisler,

egenfter

iguiffe

tionen

liblatt

ie allviere hein. Defte

nnig.

tift durch

erhalten

0. 1893.

10 12 -

60 15 60 90.16 -10 13 60

Rind des

per Post, 2

24. Nov.,

rned.

Statut

Brankenpflegeverficherung für die Amtskorporation Hagold.

Muf Grund des Gesethes vom 16. Dezember 1888 betr. die Krantenpflegeversicherung und die Ausführung des Krantenverficherungsgefeges (Reg. Bl. 1893 3. 93), ift für die Rrantenpflegeverficherung bes Oberamtsbezirfs Ragolb mit Benehmigung ber R. Regierung für ben Schwarzwaldfreis vom 12. Oft. 1893 nachftehendes Statut errichtet worden:

I. Begirt ber Raffe.

§. 1.

Die auf Rechnung der Amtstorporation Nagold errichtete Kranfenpflegeversicherung umfaßt raumlich den Oberamtsbezirt Ragold.

Die Bestimmungen Diefes Statuts über Die Rrantenpflegeversicherung land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter erstrecken fich auch auf außerhalb bes Oberamtsbegirtes liegende Teile folder Betriebe, beren Sit innerhalb Diefes Begirts belegen ift.

Soweit die ftatutarifchen Bestimmungen anderer Gemeinden ober Oberamtsbezirte auf die im Oberamtsbezirk Ragold liegenden Teile land- und forftwirtschaftlicher Betriebe, beren Sit außerhalb bes Oberamtsbegirfs Nagolb belegen ift, auf Grund bes § 134 bes Reichsgesetes vom 5. Mai 1886 ober bes Art. 13 bes Landesgesetzes vom 16. Dezember 1888 erftredt worden find, bleiben biefe Betriebsteile von ber Anwendung ber Borichriften biefes Statuts

II. Mitgliedichaft.

ausgenommen.

Der Rrantenpflegeversicherung gehoren fraft Befeges begiehungsmeife biefes Statuts an 1. die innerhalb des Oberamtsbegirfs im Dienft bas Hausgefinde als bas landwirtschaftliche Gefinde;

2. bie innerhalb bes Oberamtsbezirks (vergl. übrigens §§ 1 und 5) beschäftigten lande und forftwirtschaftlichen Arbeiter und Betriebsbeamten, lettere, soweit fie nicht unter § 6 Biff. 2

3. Die in Bertftatten, Fabrifen oder Sandlungs: geschäften innerhalb des Oberamtsbezirks beschäftigten Lehrlinge, welche feinen Lohn, fei es in Geld ober Naturalbegugen, haben;

4. felbftanbige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsftatten innerhalb bes Oberamtsbezirfs im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender mit der Berftellung ober Bearbeitung gewerblicher Erzeugniffe beschäftigt merden (Sausinduftrie), und zwar auch für ben Fall, daß fie die Rob- und Silfsstoffe felbst beschaffen, und auch für die Zeit, mahrend welcher fie vorübergebend für eigene Rechnung

MIS Beschäftigungsort ber in Biff. 2 bezeichneten Berfonen gilt regelmäßig diejenige Gemeinde, in beren Begirt bie Beschäftigung gewöhnlich ftattfindet. Wenn fie aber gur Beschäftigung an wechselnden, in verschiedenen Gemeindebezirken belegenen Orten angenommen find, gilt als Beschäftigungsort biejes nige Gemeinde, welche nach § 44 bes Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 (R.G. Bl.S. 132) als ber Sit des

Borbehaltlich ber Bestimmung bes § 5 biefes Statute (Art. 6 des Gefetzes vom 16, Dezember 1888 findet § 2 feine Anwendung auf Berfonen, beren Beschäftigung burch bie Natur ihres Gegenstandes ober im Boraus burch ben Arbeitsvertrag auf einen Beitraum von weniger als einer Woche beschrantt ift.

Die Berficherung ber in § 2 bezeichneten Berfonen beginnt mit dem Eintritt in bas Dienft- ober Arbeitsverhaltnis, welches ihre Berficherungspflicht begründet.

Ihre Berficherung erlischt:

1. wenn ber Berficherte aufhort, in einer ber in § 2 bezeichneten Beschäftigungen innerhalb bes Oberantsbezirks zu fteben, übrigens in biefem Fall nicht vor Ablauf besjenigen Beitraums, für welchen der lette Beitrag bezahlt ift und nur dann, wenn nicht die Beitrage mabrend vorübergehender Beichäftigungslofigfeit freiwillig fortbezahlt werben (vrgl. § 9);

2. wenn ber Berficherte Mitglieb einer ber in § 6 Biff. 1 bezeichneten Krantentaffen wirb.

Für diejenigen Berfonen, welche im Begirte ber Krantenpflegeversicherung wohnen und, ohne zu einem bestimmten Arbeitgeber in einem bauernben Arbeitsverhaltniffe gut fteben, vorwiegend in landober forstwirtschaftlichen Betrieben Diefes Begirts gegen Lohn beschäftigt find, erstreckt sich bie Kranfenpflegeversicherung auch auf diejenige Beit, in welcher eine Beschäftigung gegen Lohn nicht statt-findet, und werden biese Bersonen, solange fie nicht in eine Krankenversicherung nach Maggabe bes Kranfenversicherungsgesehes vom 15, Juni 1883 beziehungsweise bes Reichsgesetes vom 5. Mai 1886 (R.G.Bl. G. 132) eintreten, in diefem Begirte gur Krankenpflegeversicherung herangezogen.

Diejenigen Berfonen, auf welche biefe Borfdrift Anwendung findet, find ber Berficherungstaffe von ber Ortsbehorbe für die Arbeiterverficherung gu

Die Berficherung nach Maßgabe bes Abf. 1 beginnt mit bem Tage ihrer Ueberweifung. Die Uleberweifung ift guruckzunehmen, wenn bie Boraus. fegungen ihrer Bulaffigfeit aufhören.

In Bezug auf die Rechtsmittel gegen die Ueberweisung und gegen ben beren Burndnahme ableh befindlichen Dienstboten, und zwar sowohl nenden Bescheid finden die Bestimmungen des Art. 4 Abj. 1 des Ausführungsgeseiges jum landwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetz vom 4. März 1888 (Reg. Bl. G. 89) entsprechende Anwendung.

Solange folche Berfonen nach Maßgabe ber vorftehenden Bestimmungen in bem Begirte ihres Bohnorts gegen Krantheit verfichert find, tonnen diefelben ju Beitragen fur bie Rrantenpflegeverficherung in einem andern Begirt nicht beigezogen werben.

Andererfeits bleiben diejenigen Berfonen, welche auf Grund des Art. 6 des Geges vom 16, Dezember 1888 ober einer nach § 142 des Reichsgefetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenverficherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Bersonen (R.G. Bl. G. 132), erlaffenen ftututarifchen Bestimmung einer Gemeinde ober einer andern Amtsforporation an ihrem Bohnort außerhalb bes Oberamisbezirfs jur Rrantenpflegeversicherung beziehungeweise gur reichsgefetiliden Rrantenversicherung berangezogen werben, infolange dies ber Fall ift, von ber Beigiehung gur Krankenpflegeversicherung im Oberamtsbezirk Nagold mahrend einer zeitweisen Beschäftigung in bemfelben frei.

Bon ber Berbindlichfeit, ber Krantenpflegeverficherung anzugehören, find befreit:

1. Diejenigen Perfonen, welche ohne gefetliche Berpflichtung ber reichsgesetlichen Gemeinde-Rrantenversicherung (§ 4 Abf. 2 bes Krantenversischerungsgesehes) ober einer Orts- (Bezirts-), Betriebs- (Fabrit-), Bau- ober Innungstranfenkasse oder Anappschaftskasse (§ 19 Abs. 3, § 63 Abs. 2, § 72 Abs. 3, §§, 73 und 74 des Krankenversicherungsgesehes) oder einer den Ansorderungen des § 75 des Krankenversischer 2. Personen, welche nach § 2 b und § 3 des genommen.

Krantenversicherungsgesetest) ber Bersicherungspflicht nicht unterliegen.

Benn die in § 2 bezeichneten Berfonen Befreiung von ber Berpflichtung gur Teilnahme an ber Krankenpstege-Berficherung aus einem ber in § 6 bezeichneten Grunde in Unfpruch nehmen, fo haben dieselben der Ortsbehorde für die Arbeiterversicherung den Nachweis der Borausfegungen für Diefen Befreiungsanspruch vorzulegen. Soweit bie Befreiung megen ber Mitgliedichaft einer Bilfstaffe in Unfpruch genommen wird, ift auch ber Rachweis gu liefern, daß biefe Bilfstaffe ben Anforderungen bes § 75 bes Krantenversicherungs-Gefetes genügt (§ 6 ber Min. Berf. vom 27. Mai 1893, Reg. Bl. G. 101).

Die Ortsbehörde hat die Entscheibung bes Berwaltungsausichuffes (§ 37) einzuholen.

Für die Entscheidung von Streitigfeiten über Befreiungsanspruche ift Art. 12 bes Gefehes vom 16. Dezember 1888 maßgebend.

12. Mai 1898

Wenn bei ben nach § 6 von ber Berangiehung ju Beitragen freigelaffenen Berfonen eine Menberung in den diese Befreiung begrundenden Berhaltniffen eintritt, fo hat beren Arbeitgeber ober Dienftberr ber Ortsbehörde für die Arbeiterverficherung fofort Anzeige zu erstatten, mibrigenfalls § 25 Anwendung findet. Ift der Berficherungspflichtige aus ber Rranfentaffe ober Bilfstaffe, als beren Mitglied er von der Krantenpflegeversicherung befreit war, ausgetreten ober bei ber Bilistaffe in eine gu biefer Befreiung nicht mehr hinreichende Mitgliederklaffe übergetreten, fo hat er bei Bermeidung der Strafe bes Art. 11. Abf. 2 bes Gefetes vom 16. Dezember 1888 ber Ortsbehorbe für bie Arbeiterverficherung entiprechenbe Anzeige zu erstatten.

§ 8.

Berechtigt, ber Rrantenpflegeverficherung freiwillig beizutreten, find:

1. Unternehmer land- und forftwirtichaftlicher Betriebe, beren Git im Oberamtsbegirf belegen ift, fowie beren Chefrauen und Rinder über 14 Jahren, foweit fie in diefen Betrieben beschäftigt find und soweit fie nicht verficherungspflichtig find.

2. Dienfiboten und land- und forstwirtschaftliche Arbeiter, welche fich zeitweife beschäftigungs-los im Oberantsbezirt aufhalten;

Bebienftete ber Bemeinden und Stiftungen bes Oberamtsbezirks und ber Amtstorporation Nagold, beren Lohn oder Gehalt 2000 M für das Jahr nicht überfteigt.

Diefe Berechtigung ber in Biff. 2 und 3 bezeichneten Berfonen fallt weg, wenn biefelben einer ber in § 6 Biff. 1 bezeichneten Berficherungstaffen

Die in Biff. 1 bis 3 bezeichneten Berfonen treten in bas Berficherungsverhaltnis baburch ein, daß fie ihren Beitritt ber Ortsbehorde fur bie Arbeiterversicherung ihres Bohnorts schriftlich ober mundlich erflären. Die freiwillig beigetretenen Berfonen haben feinen Anspruch auf Unterftutung im Fall einer bereits gur Beit ihrer Beitrittserflarung eingetretenen ober vor Ablauf von vier Bochen vom Beitritt ab eintretenden Erfrantung.

Bemerfung:

) Diefe Befrimmungen lauten: Betriebsbeamte, Berfmeifter und Technifer, Sandlungsgehilfen und Lehrlinge, fowie die unter § 1 Abfah 1 Biff. Za fallenben Berfonen unterliegen ber Berficherungspflicht nur, wenn ihr Arbeitsverdienst an Lohn ober Gehalt sechs-zweidrittel Mart für den Arbeitstag ober, sofern Lohn ober

Gehalt nach größeren Zeitabschnitten bemeisen ist, zweitaussend Mark für das Jahr gerechnet, nicht übersteigt.
Dasselbe gilt von anderen unter § 2 Absah 1 Zisser 2 und § 2a fallenden Personen, soweit sie Beamte sind.
Bersonen des Soldatenstandes, sowie solche in Betrieben oder im Dienste des Reichs, eines Staates oder kommunalverdandes beschäftigte Personen, welche dem Reichsen Staates aber Laurenspersonen gewennter in Kransbeits. Staat ober Kommunalverbande gegensiber in Krantheitsdes Krankenversicherungsgesetzes) ober einer den fällen Anspruch auf Fortzahlung des Gehalts oder des Ansorderungen des § 75 des Krankenversichense mindestens für derigeden Nach der Erkrankung oder auf eine den Bestimmungen des § 6 entsprechende cherungsgesetzes genügenden hilfstaffe angehören; Unterstützung haben, sind von der Bersicherungspssicht aus-

Dienstboten und land- und forstwirtschaftliche Arbeiter, für welche bie Kranfenpflegeverficherung nach § 2 eingetreten ift, bleiben, wenn fie aus bem ihre Berficherung begrundenden Dienft- oder Urbeitsverhaltnis ausscheiden, insolange verfichert, als fie bie verfallenden Berficherungsbeitrage je binnen einer Boche nach bem Fälligfeitstermin fortbezahlen und nicht außerhalb des Oberamtsbezirks ihren Aufenthalt nehmen oder einer andern der in § 6 Biff. 1 bezeichneten Berficherungstaffen beitreten.

\$ 10.

Die Bulaffung anderer als der in § 8 bezeichneten Berfonen gur freiwilligen Teilnahme an ber Krantenpflegeversicherung ift bem Berwaltungsansichug vorbehalten. Diesbezügliche Antrage find bei der Ortsbehörde für die Arbeiterversicherung des Bohnorts anzubringen und werben von letterer mit ihrer gutachtlichen Meußerung bem Berwaltungsausichuß vorgelegt.

Die Berficherung diefer Personen beginnt mit dem Tage, an welchem ihre Zulaffung verfügt wird. Einen Anspruch auf Unterftutzung im Fall einer bereits gur Beit ihrer Aufnahme eingetretenen ober por Ablauf von vier Wochen vom Beitritt ab ein-

tretenden Erfranfung haben fie nicht.

§ 11. Die Berficherung ber in § 8 bezeichneten Ber-

1. durch Wegfall der Boraussegungen ihres Beitrittsrechts,

2. durch ichriftliche ober mundliche Austrittserflarung bei ber Ortsbehorbe fur bie Arbeiterverficherung ihres Wohnorts,

3. durch Richtbezahlung eines Beitrags binnen einer Boche nach erfolgter Mahnung.

Die Berficherung ber nach § 10 aufgenommenen Personen erlischt aus ben in Abf. 1 Biff. 2 und 3 bezeichneten Gründen und außerdem burch Kündigung feitens des Berwaltungsausschuffes vom Ablauf des Beitraums an, fur welchen ber lette Beitrag bezahlt ift.

Durch bas Erlofchen ber Berficherung (§§ 4 und 11) wird der Anspruch auf Unterstützung bei einer bereits, beziehungsweise einer bis jum Ablauf ber Beitragsperiode, fur welche ber Beitrag bezahlt ift, eingetretenen Erfranfung nicht beeinträchtigt.

III. Leiftungen ber Berficherungsfaffe.

§ 13. Den ber Kranfenpflegeverficherung angehörenden Berfonen wird im Falle ber Erfrantung mabrend ber Dauer ber Rrantheit, hochftens aber mabrend 13 Bochen vom Tage ber Erfranfung an, gewährt :

Behandlung, Arznei, sowie Brillen, Bruchbander und ähnliche Beilmittel (vrgl. § 14), 2, im Falle ber Erwerbsunfahigfeit außerdem freie Berpflegung, in der Regel in einem Kranfenhaus, nach näherer Bestimmung bes § 15 ober in ben Fällen bes § 17 ftatt ber freien

Berpflegung ein Berpflegungsgelb. Mis Erfrankung gilt auch eine Berlegung burch

einen Unfall.

Die argtliche Behandlung berjenigen erfranften Mitglieder, welche noch erwerbefahig find, und berjenigen, welche auch bei vorliegender Erwerbsunfabigfeit nicht in einem Rrantenhaus verpflegt merben, erfolgt durch bie von bem Berwaltungsausichuß aufgestellten Raffenarzte, bei welchen fie fich als Mitglieder der Krankenpflegeversicherung auszuweisen haben. Roften, welche durch Bugiehung eines anderen Arztes erwachsen, werden nur bann erfett, wenn die Bugiehung auf Anordnung ober mit Genehmigung des Bermattungsausichulles (§ 37) oder in dringenden Fällen erfolgt ift.

Der Argt barf nur dann in die Wohnung des Kranten berufen werden, wenn ber Buftand bes letteren bemfelben nicht geftattet, fich felbft jum Urgt zu begeben.

Wenn der Kaffenargt in einem Falle in Anspruch genommen wird, in welchem die Berpflegung im Rrantenhaus eintreten muß, fo hat er ben Rranten in das Krantenhaus zu verweisen.

Argneien und sonftige Beilmittel werden den Mitgliedern auf Anordnung des Raffenarstes und auf Grund einer von der Ortsbehorde für die Arbeiterversicherung auszustellenden Mitgliedsbescheini-

gung verabfolgt.

\$ 15.

Den erwerbsunfabigen Rranten wird die freie Rur und Berpflegung in ber Regel in ben Krantenhäufern zu Ragold, Altenfteig, Wildberg und Baiterbach gewährt.

Darüber, wo die Berpflegung im einzelnen Fall erfolgen foll, enticheibet bie Diftriftseinteilung. Dem Rranten ift eine entsprechende Unweifung auszustellen.

fich nach ben Statuten berfelben.

Benn ber Buftand bes Kranten, beffen Berbringung in bas Rranfenhaus ohne Gefahr fur benfelben nach der Erklärung des Arztes nicht gestattet, ober wenn die Berpflegung bes Rranten im Rrankenhaus wegen Ueberfüllung des letzteren zeitweise nicht thunlich ift, oder wenn von der Berpflegung im Rrantenhaus aus andern Grunden ausnahmsweise Umgang genommen und nicht gemäß § 17 Berpflegungsgeld gewährt wird, fo trägt ber Berwaltungsausschuß für anderweitige Berpflegung des Rranten auf Roften ber Berficherungstaffe Gorge. \$ 16.

Die Aufnahme des Erfrankten in die Rrankenhäufer erfolgt burch den Berwalter gegen Borlage ber Anweifung bes behandelnden Arztes und bes Quittungsbuchs fowie einer Bescheinigung ber Ortsbehörde für die Arbeiterversicherung; aus ber letteren muß hervorgeben, daß der Erfrankte noch der Krankenpflegeversicherung angehört und fonft fein Bedenten obwaltet. Andernfalls ift die Berfügung des Berwaltungsausschuffes einzuholen. Wenn Gefahr auf Bergug ift, tann ber Erfrankte auch in letterem Falle vorläufig aufgenommen werben.

Die Rosten des etwa notwendigen Transports des Kranken in das Krankenhaus werden von der Berficherungstaffe auf Anweifung bes Berwaltungs-

ausschuffes bezahlt.

Borbehaltlich ber Bestimmungen bes § 19 findet eine Berweifung berjenigen Berficherten, welche mit ihren Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft zusammenleben, in die Krankenhäuser gegen ihren Willen nicht ftatt. Geben fie nicht in die Rrantenhaufer, fo baben fie feinen Unspruch auf freie Berpflegung ober auf Erfat ber Roften ihrer Berpflegung, sondern erhalten im Fall der Erwerbsunfähigfeit nur freie argtliche Behandlung und Argnei außerhalb des Krantenhauses und außerdem vom dritten Tag nach dem Tage der Erfrankung ab das in Gemäßheit des Art. 8 des Gefetzes vom 16. Dezember 1888 festgesetzte tagliche Berpflegungs-

geld auch für Sonn- und Feiertage. Der Betrag Diefes Berpflegungsgelbs wird jeweils im Amtsblatt

1. vom Beginn ber Rrantheit ab freie argtliche bes Begirts befannt gemacht.

Die Auszahlung bes Berpflegungsgelbs erfolgt durch die Ortsbehörde für die Arbeiterverficherung, welche die Beitrage für das erfrantte Mitglied vereinnahmt ober julett vereinnahmt hat, je am Samstag für die vorangegangene Boche gegen Borlage eines pom Raffenarzt auszustellenden Krankenscheins, in welchem die Tage, einschließlich ber Sonn- und Feiertage, mahrend welcher ber Erfrantte erwerbsunfähig war, angegeben fein muffen. Fällt ber Samstag nicht auf einen Werftag, fo erfolgt bie Bahlung am nächstvorhergehenden Werftag.

Bestehen gegen ben Anspruch auf bas Berpflegungsgeld irgend welche Bedenken, fo hat die Orts: behörde für die Arbeiterversicherung dem Borfigenden des Berwaltungsausschuffes Anzeige zu erstatten. Diefer fann, wenn das Bedenten unbegrundet erscheint, auf eigene Berantwortung die Anweisung gur Auszahlung bes Berpflegungsgelbs erteilen, andernfalls hat er die Entscheidung des Berwaltungs-

ausschuffes herbeizuf

Die bem Unterftugungsberechtigten auftebenben Forberungen fonnen mit rechtlicher Wirfung weber verpfändet, noch übertragen, noch für andere als bie im § 749 Abf. 4 ber Zivilprozeffordnung bezeichneten Forberungen ber Chefrau und ebelichen Rinder und die des ersatherechtigten Armenverbands gepfandet werden; fie burfen nur auf geschuldete Beitrage, welche von bem Berficherten felbft eingugahlen waren, fowie auf Gelbstrafen ber in § 28 bezeichneten Urt aufgerechnet werben.

\$ 19.

Der Bermaltungsausichuß tann jeden Erfrantten zur Aur und Berpflegung in ein Kranfenhaus ficherung, haben fie behufs der Kranfentontrole je-

verweisen, wenn die Urt der Krankheit Anforderungen an die Behandlung oder Berpflegung ftellt, welchen in ber Familie des Kranfen nicht genfigt werden fann, oder wenn das Berhalten des Kranten feine Genefung verzögert oder deffen Buftand eine fortgefeste Beobachtung erforbert.

berzei

tritt

und

fenur

und

wahr

bie 2

nom

Ordi

haber

fes 1

daß

lichit

Rran

fann

Erfli

heit g

erfor

nefui

Bori

behan

die (

Betei

Trun

gugez det e

ober

wenn

in A Vors

zeige

mach

die 9

pflid

das

nung ber 1

verh

mom

orts

recht befor

pfleg

gebei

1898

Arbe

Biffe

mit

16. 2

der .

wief

Arbi

tefter

tigm

nis

am

ftens

Dier

ger

Perf

gehö

Anfa

gelte

Dero

fällt,

non

rung

rung

ben !

dien

weldy

19

Wer fich in Diefen Fällen ber Berpflegung im Krankenhaus entzieht, bat keinerlei Anspruch auf

Die Berpflegung in biefen Krantenhäufern regelt Leiftungen aus ber Berficherungstaffe.

Berficherten, welche die Krantenunterftugung ununterbrochen oder im Laufe eines Zeitraums von 12 Monaten für 13 Wochen bezogen haben, wird bei Gintritt eines neuen Unterftutungsfalles, foferne diefer durch die gleiche nicht gehobene Krantheitsurfache veranlagt ift, im Laufe ber nachften 12 Monate Rrantenunterftugung nur für die Gefamtdauer von 13 Wochen gewährt.

Berficherten, welche die Raffe burch eine mit bem Berluft der burgerlichen Ehrenrechte bedrohte ftrafbare Handlung geschädigt haben, wird für die Dauer von 12 Monaten feit Begehung ber Strafthat ein Berpflegungsgeld nicht gewährt. Dasfelbe gilt für Bersicherte, welche sich eine Krankheit vorfählich oder durch schuldhafte Beteiligung bei Schlagereien oder Raufhandeln, durch Trunffälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen jugezogen haben, für bie Dauer Diefer Krantheit. Diefelben haben nur Anfpruch auf die in § 13 Biff. 1 aufgeführten

Bat ber Raffenarzt Grund zu der Annahme, daß einer diefer Fälle vorliegt, fo ift dies in dem

Rranfenschein zu vermerfen.

Wenn nach vorstehenden Bestimmungen die Berfagung des Berpflegungsgelds veranlaßt ericheint, der Berficherte aber dagegen Erinnerung erhebt, fo ift dem Borfigenden des Berwaltungsausichuffes Anzeige zu erstatten und beffen Berfügung abgu-

§ 22.

Berficherten, welche mabrend eines vorübergebenden Aufenthalts außerhalb des Begirts der Rrantenpflegeversicherung erkranten, wird auf Rechnung derfelben von der Kranfenpflegeversicherung des Orts ber Erfrankung bie ihnen nach gegenwärtigem Statut gebührende Unterftugung gewährt, jofern oder solange ihre lleberführung nach ihrem Wohnort nicht erfolgen kann (§ 57a Abf. 2 bes Kr.B.Gef. und Art. 13 des Gesetzes vom 16. Dezbr. 1888).

Berficherte, welche außerhalb des Raffenbezirks wohnen, konnen im Fall der Erkrankung beantragen, daß ihnen die Raffe die ftatutarifchen Unterftutjungen burch die Krankenpflegeversicherung des Wohnorts gewähren läßt (§ 57a Abf. 1 des Rr.B.Gef.).

Erfolgt die Erfranfung im Ausland, fo hat der Betriebsunternehmer oder Dienstherr dem Erfrantten, fofern und folange die Ueberführung in das Inland nicht erfolgen kann, die statutarische Unterftugung gegen Erfahleiftung feitens der Krantenpflegeversicherung gemäß § 57a Abf. 3 des Rran-tenversicherungsgesehes zu gemähren.

\$ 23.

Bon jeder Erfrankung, wegen deren Unterftützung in Anspruch genommen wird, hat ber Berficherte patestens am britten Tag mundlich ober schriftlich ber Ortsbehörde für die Arbeiterversicherung, an welche für ihn die Beiträge bezahlt werben, Anzeige ju erftatten ober erftatten ju laffen. Ebenfo hat er Anzeige zu erstatten, sobald fich fein Buftand fo ändert, daß die Unterstützung nicht mehr beausprucht merden fann.

Die Erfranften find perpflichtet, Die Anordnungen des behandelnden Arztes gewiffenhaft zu befolgen, insbesondere die ihnen verschriebenen Arzueien und sonstigen Beilmittel nach Borschrift zu gebrauchen und der ihnen unterfagten Speifen und Betrante fich zu enthalten. Gie burfen feine Arbeiten verrichten, welche mit ihrem Buftande unverträglich find, und nicht ohne Erlaubnis des Arztes ihre Wohnung verlaffen. Die Erlaubnis zum Ausgehen haben fich die Erfrantten gegebenen Falls fchriftlich vom Argt bescheinigen gu laffen. Gie haben überhaupt alles ihre Genefung hindernde gu vermeiben und eine nüchterne Lebensweife zu führen.

Den Organen der Krantenpflegeverficherung, insbesondere der Ortsbehorde fur die Arbeiterver-

LANDKREIS CALW

Kreisarchiv Calw

erungen welchen merden en feine se fort-

jung im uch auf

ung uns ns von , wird jojerne intheits. ften 12 Befamt-

mit dem te ftraffür die Straf-Dasfelbe eit vori Schlä leit oder ben, für en nur eführten

in dem die Berericheint, rhebt, jo sichuffes ig abzu-

nnahme,

sergebenr: Aran lechnung des Orts em Stas ern ober Bohnort r.B. Bej. enbezirks

ntragen, ligungen ohnorts hat der Erfrantin das : Unter-Eranfen: 8 Aran-

ftfitung rjicherte chriftlich ng, an Mingeige uso hat stand so niprudit

ordnunn befol-Arzneien gebrauand Ge Arbeiten rträglich tes ihre lusgehen driftlid en überermeiden

idjerung, beiterver: trole jebergeit mahrend ber Dauer ber Rrantheit ben Gintritt in ihre Bohnung unweigerlich zu gestatten und benfelben auf Berlangen über bie für bie Rranfenunterftutjung in Betracht tommenben Berhaltniffe und über die Anordnungen des behandelnden Arzies mahrheitsgetreue Ausfunft zu erteilen.

Zuwiderhandlungen gegen biese Borschriften oder die Anordnungen des behandelnden Arztes tonnen vom Borfigenden bes Bermaltungsausschuffes mit Ordnungsftrafen bis ju 20 . // geahndet werden.

Die Ortsbehörden für die Arbeiterversicherung 20 M. nach sich. haben die Kontrole der außerhalb des Kranfenhaujes befindlichen Kranfen in der Beife auszunben, daß fie auf die Erfrantungsanzeige hin balbmöglichft und fodann in geeigneten 3mifchenraumen bie Rrantgemelbeten bejuchen ober bejuchen laffen. Dies fann jedoch unterbleiben, wenn ber Erfrantte nach Erflarung bes Argtes an einer anftedenben Rrant-

Benn die Erfranften in der Familie nicht die erforderliche Pflege genießen, wenn fie eine der Ge- Die Beitrage find für jede Boche, innerhalb nesung hinderliche Lebensweise führen ober den welcher der Versicherte der Krankenpflegeversicherung Borschriften bes § 23 ober ben Anordnungen bes die Erfrankung vorjäglich oder durch ichuldhafte Montag bis Sonntag. Beteiligung bei Schlagereien ober Raufhandeln, burch Eruntfälligfeit ober geschlechtliche Ausschweifungen jugezogen haben, ober wenn die Bermutung begrundet ericheint, daß ber Rrantgemeldete eine Rrantheit ober die Erwerbsunfähigkeit nur erheuchelt, ober wenn er eine ihm nicht gutommenbe Unterftutjung in Anspruch nimmt, jo hat die Ortsbehörde bem Borfigenden bes Berwaltungsausschuffes fofort Unzeige zu erstatten.

Benn der Raffenargt eine berartige Bahrnehmung macht, hat er hievon fofort ber Ortsbehorde für die Arbeiterversicherung Mitteilung zu machen.

IV. Mn: und Abmelbungen.

Benn ber Eintritt ber nach § 2 versicherungs-pflichtigen Berfonen in bie Beschäftigung ober in das Dienstwerhältnis gemäß § 3 der Rgl. Berord nung vom 6. August 1872 (Reg. Bl. G. 275) und ber Austritt aus ber Beschäftigung ober bem Dienftverhältnis gemäß einer nach Art. 20 bes Gejeges vom 17. April 1873 (Reg. Bl. S. 116) erlaffenen ortspolizeilichen Borichrift bei ber Ortspolizeibehörde rechtzeitig angemelbet worben ift, fo bedarf es einer besonderen Un- bezw. Abmeldung für die Kranten-pflegeverficherung nicht. Die Ortspolizeibehörden geben gemäß § 22 ber Bollg. Berf. vom 27. Mai 1893 (Reg. Bl. G. 101) ben Ortsbehörben für bie Arbeiterversicherung von diesen Meldungen Renntnis.

Soweit Abf. 1 nicht gutrifft, find die nach § 2 Biffer 1 bis 3 verficherungspflichtigen Berfonen, mit Ausnahme der nach Art. 6 des Befeges vom 16. Dezember 1888 bezw. § 5 gegenwärtigen Statuts

12. Mai 1898

der Krantenpflegeversicherung des Wohnorts überwiesenen unftandigen land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter von bem Arbeitgeber ober Dienftherrn fpateftens binnen 8 Tagen nach Beginn ihrer Beschäftigung bezw. nach bem Eintritt in bas Dienstverhaltnis bei ber Ortsbehorbe für bie Arbeiterverficherung am Beschäftigungsort anzumelben und binnen langftens 8 Tagen nach Beendigung des Arbeits- ober Dienstverhältniffes abzumelden.

Die Un- und Abmeldungen versicherungspflichtis ger Berfonen bei ber Rrantenpflegeverficherung burv Granfennflegeneriicherung begninruchen Unfpruch ift gutreffenden Falls bei ber Unmeldung geltend zu machen.

Berangiehung gur Rrantenpflegeversicherung befreit überwiesen find, haben, folange fie nicht in ein dauernworden find, ber Befreiungsgrund aber fpater megfällt, fo find biefelben fpateftens binnen acht Tagen ber getreten find, die Beitrage ihrem gangen Betrage brud guguftellen. von letterem Beitpuntt ab gur Kranfenpflegeverfiche- nach felbit zu bezahlen. rung anzumelden. Bezüglich der von den Berfiche-

\$ 26.

Arbeitgeber und Dienstherren, welche ihrer Unmelbepflicht nicht genügen, find verpflichtet, alle Aufwendungen zu erstatten, welche von ber Kranfenpflegeversicherung jur Unterstützung einer vor der Anmeldung erfrankten Berjon auf Grund gefetlicher Borschrift ober biefes Statuts gemacht worden find (Art. 11 Abj. 3 des Gefeges), und haben daneben die verfallene Beitrage nachzubezahlen. Außerdem gieht die Berfanmnis der An- und Abmelbung nach Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes eine Geldstrafe bis zu

Die in § 2 Biff. 4 bezeichneten Berjonen haben fich felbit binnen einer Boche nach Gintritt ber Boraussehungen ihrer Berficherungspflicht bei ber Ortsbehörde für die Arbeiterversicherung ihres Bohnorts zur Krankenpflegeversicherung anzumelben.

V. Beiträge.

§ 28.

angehört hat, ihrem vollen Betrage nach ju ent-

Dieje Bochenbeitrage betragen:

1. für männliche erwachsene Arbeiter

12 3 2. für erwachfene Arbeiterinnen 3. für jugendliche Arbeiter (bis gu 16 3ahren) und Lehrlinge 4. für mannliche Dienftboten für weibliche Dienstboten 6. für die in ber Sausinduftrie befchaftigten felbständigen Gewerbetreibenden 15 3 (§ 2 3iff. 4) für bie nicht unter Biff. 1-6 fallenben männlichen Berfonen 8. für die nicht unter Biff. 1-6 fallenden weiblichen Berjonen

§ 29. Die Beitrage find alle 4 Bochen je fur bie abgelaufene Beitragsperiode (postnumerando) ober, wenn die Beschäftigung bei dem betreffenden Arbeitgeber oder bas Dienstverhaltnis nicht bie gange Beitragsperiode gebauert hat, für biejenigen Wochen, innerhalb beren bie Beschäftigung in biefer Beitragsperiode ftattgefunden hat, ju entrichten. Gie find am letten Camstag ber Beitragsperiobe fällig und werden vom Raffenboten gegen Quittierung in ben Quittungsbuchern (§ 36) beim Arbeitgeber abgeholt.

Scheidet der Berficherte vor Ablauf der Beitragsperiode aus der Beichäftigung oder dem Dienstverhältnis aus, so kann ber Beitrag für denselben von Amtswegen oder auf Antrag des Arbeitgebers oder Dienstherrn vor Ablauf ber Beitragsperiobe eingezogen werben.

Die Arbeitgeber und Dienftherren haben vorbehältlich ber Bestimmungen des § 32 an den burch 29 bezeichneten Terminen die Beitrage für die in 2 Biff. 1, 2 und 3 bezeichneten, von ihnen beschäftigten Berficherten zu bezahlen, find bagegen berechtigt, benfelben zwei Drittel biefer Beitrage bei ber nachften nicht auch bei einer fpateren Lohngablung in Abzug zu bringen.

Sohere als die hienach julaffigen Lohnabzüge find nach Art. 10 Abi. 3 bes Befeges ftrafbar.

Benn ber Berficherungspflichtige gleichzeitig in mehreren die Berficherungspflicht bei der Krankenpflegeverficherung begrundenden Arbeits- oder Dienftger Versonen bei der Krankenpflegeversicherung dur-fen auch dann nicht unterlassen werden, wenn diese geber oder Dienstherren als Gesamtschuldner für die Bersonen der Krankenpflegeversicherung bereits an- vollen Beitrage. Es bleibt benselben überlassen, sich gehören, oder wenn fie nach § 6 die Befreiung von untereinander über die anteilige Tragung der Beitrage zu einigen.

\$ 31,

Diejenigen land- und forstwirtschaftlichen Arbei-Benn verficherungspflichtige Berjonen von ber ter, welche nach § 5 ber Krantenpflegeverficherung bes Arbeitsverhaltnis zu einem beftimmten Arbeitge-

Soferne fie aber bei einem Arbeitgeber im Lauf rungspflichtigen selbst in solchen Fällen zu erstatten-ben Anzeigen f. § 7 Abs. 4. bes Monats wenigstens 2 Wochen lang beschäftigt worden sind, hat der Arbeitgeber hievon längstens binnen einer Woche nach Ablauf der Beitragsperiode worden find, hat der Arbeitgeber hievon langstens sicherung ift in Ragold. chen Aenderungen in der Beschäftigung zu erfolgen, ber Ortsbehörde fur die Arbeiterversicherung des fchuß übertragen, welcher aus funf Mitgliedern, nam

ber Beichäftigung Anzeige gu erftatten und auf Ans weisung der Ortsbehörde ein Drittel ber auf Diesen Beitraum treffenden Beiträge zu leiften, wobei 6 Tage gleich einer Woche gu rechnen find. Diefer Betrag wird dem Berficherten auf ben nachftverfallenben Beitrag angerechnet.

Die feinen Lohn beziehenden Lehrlinge (§ 2 Biff. 3), die in ber Sausinduftrie beschäftigten felbständigen Gewerbetreibenden (§ 2 Biff. 4) und die freiwillig verficherten Berfonen (§§ 8-10) haben die Beitrage ihrem gangen Betrage nach felbft gu begahlen, wenn nicht ihr Arbeitgeber freiwillig bie Bahlung ber Beiträge übernimmt.

§ 33. Bahrend ber Dauer einer mit Erwerbsunfahigfeit verbundenen Rrantheit fällt die Berpflichtung jur Bahlung von Beitragen hinmeg; falls biefelbe am Iten Tage einer Beitragswoche nach arztlichem Atteft vorliegt, fällt die Berpflichtung, jur Begablung auch für die betreffende Beitragswoche weg.

§ 34. Die Ortsbehörde für die Arbeiterverficherung läßt je an den in § 29 bezeichneten Bahlungsterminen behandelnden Arstes zuwiderhandeln, wenn fie fich richten. Dabei gilt als Boche ber Beitraum vom Die fälligen Beitrage von den Bahlungspflichtigen einziehen. In den Fällen des § 9 haben biejenigen, welche die Beiträge freiwillig fortbezahlen wollen, 15 6 diefe Beitrage ber Ortsbehorde für die Arbeiterverficherung felbit zu überbringen ober zu überfenden.

Für biejenigen, welche im Laufe einer Beitragsperiode Mitglieder ber Raffe werben, ift berjenige 15 & Beitrag, welcher auf den noch übrigen Teil der Bei-12 & tragsperiode verhaltnismäßig entfällt, bei bem nachften Bahlungstermin einzuziehen.

Berden die Beiträge nicht rechtzeitig bezahlt, so hat die Ortsbehorde fur die Arbeiterversicherung die Beitreibung ber Beiträge nach Art, 16 bes Gefetes 15 B vom 16, Dezember 1888 zu veranlaffen.

\$ 35.

Bleichzeitig mit den Krantenverficherungsbeiträgen werben bei den Arbeitgebern und Dienstherren der in § 2 Biff. 1 und 2 bezeichneten Berfonen mit Mußnahme berjenigen, welche nicht in einem regelmäßigen Arbeits- und Dienstverhaltnis zu einem bestimmten Arbeitgeber ober Dienstherrn fteben (vergl. § 5), auch die Beitrage für die Invaliditäts- und Altersversicherung ber von ihnen beschäftigten Bersonen eingezogen. Die Arbeitgeber und Dienstherren baben diefe Beitrage jur Salfte auf eigene Rechnung, jur Salfte auf Rechnung ber Berficherten zu bezahlen,

Die Raffenmitglieder, für welche gur Invaliditäts. und Altersversicherung Beitrage gu entrichten find, haben fich für die vom Arbeitgeber entrichteten ober doch fällig geworbenen Beiträge für dieje Berfiches rung die Balfte bei einer berjenigen zwei Lohnzahlungen abziehen zu laffen, welche zunächft auf ben Termin ber Fälligfeit biefer Beitrage (Einzugstermin)

Für jedes Raffenmitglied wird von der Ortsbehörde für die Arbeiterversicherung ein Quittungsbuch mit einem Abdruck ber wefentlichften Beftunmungen diefes Statuts ausgefertigt. Dasfelbe wird bei der erften Beitragszahlung, soferne dieselbe durch den Arbeitgeber ober Dienftherrn erfolgt, Diefem, andernfalls bem Berficherten eingehandigt.

Jede Bahlung von Krantenversicherungs- und Invaliditäts- und Altersversicherungs-Beiträgen ift von dem mit der Einziehung der Beitrage Beauftragten in bem Quittungsbuch ju quittieren. Diefe Quittung ift für die Raffe verbindlich.

Denjenigen, für welche die Bezahlung ber Beiträge durch ben Arbeitgeber oder Dienstherrn erfolgt, ift das Quittungsbuch von diefem bei jeder Lohnzahung gur Einficht vorzulegen und beim Ausscheiden aus der Beschäftigung oder jum Zwed der Inanfpruchnahme der Krankenunterstützung auszuhändigen.

Bon Menderungen der im Quittungsbuch abgedrudten Beftimmungen bes Statuts ift bei bem nachften Beitragseinzug den famtlichen Berficherten ein Ab-

VI. Verwaltung.

§ 37.

Der Git ber Berwaltung ber Krantenpflegever-

Die Berwaltung ift einem Berwaltungsaus. welche von Einfluß auf die Sohe der Beitrage find. Bohnorts des Arbeiters unter Angabe der Dauer lich aus vier von der Amisversammlung je auf die amtspfleger als hauptfaffier befteht. Der Borfigenbe und beffen Stellvertreter werden von der Amtever-

fammlung beftimmt.

Der Bermaltungsausichug hat insoweit bie Beichafte ber Krankenpflegeversicherung zu beforgen und beren Rechte und Bflichten mahrzunehmen, als nicht die Buftandigkeit des Borfigenden desfelben, der Umtsversammlung, des hauptkaffiers ober der Ortsbehörben für die Arbeiterversicherung durch diefes Statut vorbehalten ift. Die von ihm innerhalb feines Beichaftstreifes vorgenommenen Rechtshandlungen verpflichten die Amtsforporation. Bur Beschlugfahigfeit bes Bermaltungsausichuffes ift die Unwefenbeit von mindeftens drei Mitgliedern erforderlich. Der Borfitsende ftimmt mit ab und im Falle der Stimmengleichheit ift feine Stimme Die entscheibenbe. Beichafte, welche eine tollegiale Beratung nicht erfordern, werden vom Borfigenden erledigt

Diegu treten als außerordentliche Mitglieder mit beratender Stimme zwei Bertreter der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und Dienstboten , ein Bertreter ber Arbeitgeber berfelben und ein Bertreter ber in § 2 Biff. 4 bezeichneten Berficherten. Dieje außerorbentlichen Mitglieder werben von ber Amtsversammlung je auf die Dauer von 3 Jahren gemablt, und gmar ber Bertreter ber land- und forftwirtschaftlichen Arbeitgeber nach Bernehmung des Ausschuffes bes landwirtichaftlichen Begirfs-Bereins.

Dem Sauptfaffier liegt ob die Führung ber Saupttaffe, ber vorgeichriebenen Sauptregifter u. Rechnungen und die Anfertigung der vorgeschriebenen lebersichten und bes Rechnungsabschluffes, sowie die Beforgung fonstiger ihm burch die Amtsversammlung übertragener Gefchafte ber Rrantenpflegeverficherung.

Er hat insbesondere bafür zu forgen, bag von ben Ortsbehörben für bie Arbeiterversicherung bie Beitrage ordnungsgemäß eingezogen und verrechnet und die Rudftande rechtzeitig beigetrieben merben.

\$ 39.

Der Amtsversammlung find vorbehalten die Menderungen ber Bestimmungen bes Statuts, Die Festsetzung ber fur die Rur und Berpflegung in ben Rrantenbaufern ber Berficherungstaffe in Rechnung zu stellenden Bergutungen, bie Erhöhung ober Berminderung ber Beitrage und Unterftugungen, bie Beichlufinahme über bas Ergebnis ber Jahresabichluffe und bie Gestsehung der Belohnungen und Bergutungen, welche an bie Mitglieber bes Bermaltungsausichuffes, ben Sauptfaffier und die Beamten ber Ortsbehörben für die Arbeiterversicherung für Die benfelben obliegenden Geschäfte ber Krankenpflegeverficherung von der Umtetorporation ju gablen find.

Much ift Die Amtsversammlung bejugt, Die Berwaltung ber Rrantenpflegeversicherung in allen Begiehungen zu kontrolieren und bem Berwaltungsausfcug innerhalb ber gefetlichen Schranten binbenbe

Unweifungen zu geben.

§ 40.

Den Ortsbehörden für die Arbeiterverfiderung liegt ob:

1. Die Un- und Mbmeldungen ber Berficherungspflichtigen (§ 25), die Beitrittserflärungen der freiwillig zu Berfichernden (§ 8 Abf. 3 und § 10) und Beitragsverzeichnisse und Kranteuregister ab und überberen Austrittserflarungen (§ 11), fowie Antrage fenden fie bem Borfigenden des Berwaltungsaus-

pflege-Berficherung (SS 6 und 7) entgegenzunehmen, mit benfelben nach Borfchrift bes Gefetes und Statuts ju verfahren und über bie Berficherten ihres Begirfs die vorgeschriebenen Bergeichniffe gu führen;

2. darüber zu machen, daß alle Berficherungspflichtigen jur Berficherung angemelbet werben und bag nicht Berfonen von ber Bugehörigfeit gur Kranfenpflegeverficherung freigelaffen werben, welchen ber Anspruch auf die Befreiung nicht zufommt, und Strafeinschreitung gegen biejenigen berbeiguführen, welche ihre Melbepflichten nicht erfüllen;

3. die Anzeigen über die Erfranfungen von Mitgliebern und beren Biebergenejung entgegenzunehmen, die Kranfenfontrole auszuüben (§ 24), und das Kran-

fenbuch au führen;

4. Die Beitrage für die Rrantenpflegeverficherung und nach den hiefur bestehenden besonderen Borichriften die Beitrage für die Invaliditäts- und Altersverficherung für die ju ihrem Begirt gehörenden Berficherten einzuziehen (§§ 34 und 35) und zu ver-

5. die Berpflegungsgelder an die zu ihrem Begirt gehörenden Berficherten auszubezahlen und auf Anweisung des Berwaltungsausschuffes sonstige Bahlungen auf Rechnung ber Raffe gu leiften;

6. von jeder Erfranfung eines Berficherten, welche burch einen nach ben Unfallversicherungsgesetzen gu entschädigenben Unfall berbeigeführt ift, unter naberer Bezeichnung bes letteren, und wenn beim Ablauf ber vierten Boche bie Erwerbsfähigfeit eines folden Erfrantten noch nicht wiederhergestellt ift, fofort hievon bem Sauptfaffier Angeige gu erftatten (§ 76 b des Krantenversicherungsgesetes), und in ben biegu geeigneten Fallen megen ber Unregung ber llebernahme bes Beilverfahrens gemäß § 76 c des Krankenversicherungsgesetzes und § 12 bes Invalibitateversicherungegesetes burch die beteiligte Berufsgenoffenschaft ober Invaliditäts Berficherungsanftalt bem Borfigenben bes Berwaltungsausichuffes entsprechende Mitteilung zu machen;

7. auch im Uebrigen in ihrem Begirf bie Intereffen der Krankenpflegeversicherung zu mahren und Auftrage des Bermaltungsausschuffes in Bezug auf

beren Angelegenheiten gu vollziehen.

§ 41. Die von den Ortsbehorben für die Arbeiterverficherung für bie Berficherungstaffe gu leiftenben Bahlungen find junächst aus ben von ihnen vereinnahmten Beiträgen ju beftreiten. Soweit lettere nicht zureichen, find auf Anweifung bes Bermaltungsausschuffes aus ber Saupttaffe bie erforberlichen Mittel gur Berfügung gu ftellen. Die Ablieferung von Raffenbeständen feitens der Ortsbehörden an die Sauptkaffe fann vom Berwaltungsausschuß jederzeit

Je nach Ablauf einer Beitragsperiobe überfenben die Ortsbehorden eine lebersicht über die mahrend biefes Beitraums vereinnahmten Betrage und gemachten Ausgaben sowie etwaige Rudstande und über ben vorhandenen Raffenbestand bem Borfigenden bes Bermaltungsausschuffes, welcher biefelbe nach genommener Ginficht dem Sauptkaffler zustellt.

Nach Schluß bes Jahres ichließen bie Ortsbehorben für bie Arbeiterversicherung bie Mitgliederliften,

Dauer von 3 Jahren ernannten, und bem Ober- auf Befreiung von der Bugehörigkeit zur Kranken- fchuffes. Diefer übergiebt biefelben nach vorgangis ger Durchficht dem Sauptkaffier gur Stellung ber Sauptrechnung der Berficherungstaffe und gur Unfertigung ber vorgeschriebenen Uebersicht und bes Rechnungsabichluffes. (Min. Berfg. vom 28. Nov. 1892, Reg. Bl. S. 571).

§ 42.

Die Einnahmen und Ausgaben der Krantenpflegeversicherung find sowohl bei ben Ortsbehörben für die Arbeiterverficherung als bei ber Sauptfaffe getrennt von den Ginnahmen und Ausgaben ber Bemeinden und Amtsforporation festzustellen und gu

Die fämtlichen Roften der Berwaltung ber Krantenpflegeversicherung trägt die Amtstorporation.

Reichen die Bestande ber Rrantenpflegeversicherungstaffe nicht aus, um die fällig werdenden Husgaben berfelben zu beden, fo werden auf Untrag des Berwaltungsausschuffes aus der Amtskorporationstaffe bie erforderlichen Buichuffe vorbehaltlich des fpateren Erfates geleiftet.

\$ 43.

Für die Führung der Rechnung und der Bücher des Saupttaffiers und der Ortsbehörden fur die Arbeiterversicherung find junachft die vom Ministerium bes Innern und den Auffichtsbehörden gegebenen Borichriften maßgebend.

gehabt

motel

iter 9

Landa

worde 11. T Beam das 7

folgte

tag al

Geifen

Comp.

gen Bi

in das

Beber

Farrer

wurde

außero

ipriter

Feuerr

auf de

daille

dahier.

Famili

fehlt r von F Ichüre

ftrafen

erhielt

Gelditt

Freuni

brunne Di

tangl Partei fpreche wirte ftrielle und 3 ermide fchreib nen g muneri Mr 111 dann es mei Mit Di los ab 건 im 920

neten geipro

nunnte

An

M ten-Fa

33

111

Beitere Anweisungen über die Raffen- und Reche nungsführung fonnen von dem Bermaltungsausichuß

erteilt werben.

Im Uebrigen finden hinfichtlich der Führung und Brufung der hauptrechnung die allgemeinen Borichriften für die Rechnungen der Umtopflegen Unwendung.

\$ 44.

Die Sauptkaffe ift durch den Borfigenden minbeftens alle 6 Monate einmal unvermutet gu prufen.

Die Beschäfts- und Raffenführung ber Ortebehörben für die Arbeiterversicherung ift insoweit, als es fich um die Geschäfte und Gelber ber Rrantenpflegeversicherung und Invaliditäts- und Altersversicherung handelt, falls erhebliche, nicht auf schriftlichem Bege zu erledigenbe Unftande vorliegen, vom Borfitgenden ober einem anderen Mitglied bes Berwaltungsausschuffes ober in beffen Auftrag vom Hauptkaffier einer Prufung zu unterziehen. Durch vorstebende Bestimmungen wird die Zu-

ftandigfeit bes Oberamts jur Brufung ber Raffenund Rechnungsführung und bes Beichaftsbetriebs bes Sauptfaffiers und ber Ortsbehörden für bie Arbei-

terversicherung nicht berührt.

\$ 45.

Alle die Rrantenpflegeverficherung betreffenden Bekanntmachungen werden durch das Amtsblatt des Begirks veröffentlicht.

\$ 46.

Diefes Statut tritt mit dem 15. Oftober 1893 in Kraft.

3. 3.

R. Oberamt. Bogt. Genehmigt

Reutlingen, ben 12. Oftober 1893.

A. Arcisregierung.

Luz.

Drud ber &. M. Bailer'iden Bodte., Pageit.